

Betreff: AW: Elterngeld/ Sparpaket
Von: <romy.krause@bmfsfj.bund.de>
Datum: Thu, 11 Nov 2010 17:55:46 +0100
An: <mtell@elterngeld.net>

Sehr geehrter Herr Tell,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage.

Die Neuregelungen zum Elterngeld gelten ab dem 1. Januar 2011 für alle Elterngeldberechtigten, also auch für diejenigen, die derzeit bereits Elterngeld beziehen. Die Neuregelungen werden grundsätzlich angewendet für die Bezugsmonate (also die Lebensmonate des Kindes), die vollständig in 2011 liegen. Hinsichtlich der Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen beim Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. Kinderzuschlag kommt es auf den Zufluss des Elterngeldes an: Fließt Elterngeld in 2011 zu, ist es dort als Einkommen zu berücksichtigen. Für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes ein Erwerbseinkommen hatten, gibt es jedoch einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht der Höhe des Voreinkommens und beträgt bis zu 300 Euro. In dieser Höhe bleibt das Elterngeld anrechnungsfrei.

Die neuen Regelungen gelten auch für Berechtigte, die die Verlängerungsmöglichkeit gewählt haben. Bei dieser Elterngeldauszahlung in halben Monatsbeträgen war bisher ein Betrag von 150 Euro monatlich anrechnungsfrei. Nach der neuen Regelung werden sowohl die ersten als auch die zweiten Teilbeträge beim Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. Kinderzuschlag vollständig als Einkommen berücksichtigt, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Berechtigten zufließen.

Sofern Elterngeldberechtigte ab 2011 noch zweite Teilbeträge erhalten und zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag beziehen, ist es unbedingt empfehlenswert, die Verlängerung ihrer Elterngeldauszahlung schnellstmöglich noch im Jahr 2010 schriftlich bei ihrer Elterngeldstelle zu widerrufen. Dieser Widerruf ist jederzeit auch für die Vergangenheit möglich. Die noch offenen, noch nicht gezahlten, Teilbeträge werden dann in einer Summe ausgezahlt. Für jeden Lebensmonat, für den vor 2011 eine Nachzahlung erfolgt, bleiben jeweils 150 Euro aus der Nachzahlung anrechnungsfrei.

Ich hoffe, die Antwort hilft Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Romy Krause

Referat 204 Gesetzliche Familienförderung
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss -
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 03018 555-1647
Fax: 03018 555-4160
E-Mail: romy.krause@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: www.elterngeld.net [mailto:mtell@elterngeld.net]

Gesendet: Mittwoch, 10. November 2010 20:12

An: Krause, Romy

Betreff: Fwd: Elterngeld/ Sparpaket

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Krause,

mich erreichen täglich Mails wie die unten dargestellte Anfrage von Frau K.

Daher folgende zwei Fragen:

1. Was passiert mit Anträgen, die in 2009 oder 2010 beschieden wurden und ins Jahr 2011 hineinragen. Wird das Elterngeld auch in diesen Fällen reduziert oder gestrichen?
2. Wie verhält es sich bei Verdoppelungen des Auszahlungszeitraums, wenn in 2011 noch einige Raten ausgezahlt werden (siehe Mail unten)?

Es wäre schön, wenn Sie mir kurz antworten könnten.

Vielen Dank im Voraus

Michael Tell

www.elterngeld.net

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Elterngeld/ Sparpaket

Datum: Wed, 10 Nov 2010 12:16:26 +0100

Von: gelöscht

An: mtell@elterngeld.net

Sehr geehrter Herr Tell,

vielen Dank für die informative Seite elterngeld.net.

Trotz aufmerksamen Lesens bleibt für mich ein Sachverhalt offen. Vielleicht können Sie mir spontan auf meine Frage eine Antwort geben, ich wäre Ihnen sehr verbunden, da ich akut betroffen bin.

Wenn ein Hartz IV Empfänger sich entschieden hat (im Jahre 2009) sich halbe Elterngeldbeträge anzahlen zu lassen, nach §6 Abs. 2 BEEG, so handelt es sich ja nach §4 BEEG, NICHT um eine Verlängerung des Bezugszeitraumes, sondern um eine Verdopplung des Anzahlungszeitraums. Der Bezugszeitraum ist zum Jahr 2010 abgelaufen.

Sind die ausstehenden Beträge, nach Verabschiedung des Sparpaketes, durch die ARGE anzurechnen? Wenn ja, woraus geht das hervor bzw. wo kann ich den Wortlaut des Beschlusses finden aus welchen es hervor geht?

Ich würde mich sehr über eine Antwort freuen.

Herzliche Grüße aus xxx

Anett K.